

### **Hinweis auf den Abfuhrkalender**

---

Bitte beachten Sie folgende Daten:

- **Altmetall** in Melchnau/Kirchenplatz, **Donnerstag, 5. November 2020**  
von 08.00 bis 16.00 Uhr durchgehend
- **Altpapiersammlung: Donnerstag, 3. Dezember 2020**  
Das Altpapier ist an den Kehrrechtsammelstellen zu deponieren. Es wird durch den Wegmeister von Melchnau abtransportiert. **Das Altpapier muss gebündelt (ohne Karton) am Donnerstag Morgen spätestens um 08.00 Uhr bereitstehen**

### **Voranzeige Gemeindeversammlung**

---

Die Gemeindeversammlung findet am **Donnerstag, 26. November 2020** statt.

### **Schutzzone für die Dubachquelle; Genehmigung**

---

Das Amt für Wasser und Abfall hat die Grundwasserschutzzone «Dubachquelle» am 31. August 2020 genehmigt. Folgende Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Reisiswil eingesehen werden:

- Schutzzonenplan 1 : 2'500
- Schutzzonenreglement
- Hydrogeologischer Schutzzonenbericht der SJ Geotec AG vom 13. Februar 2020

Seit 1989 besteht für die «Dubach-Quelle» eine rechtmässige Grundwasserschutzzone. Da sich in der Zwischenzeit die Rechtsgrundlagen auf eidgenössischer Ebene geändert haben, musste die bestehende Schutzzone überprüft und den heutigen Gesetzesvorgaben angepasst werden. Der Konflikt bestand in erster Linie darin, dass das Einzugsgebiet der Quellauffassung auf der Gewässerschutzkarte innerhalb der bestehenden Wohnzone lag. Mittels Färbversuch konnte dann der Nachweis erbracht werden, dass die Wohnzone nicht tangiert ist. Dieser Nachweis war von zentraler Bedeutung, denn nur so war es möglich, dass die Quelle für die öffentliche Versorgung überhaupt noch genutzt werden durfte.

Somit verfügt die Gemeinde zusammen mit dem Anteil der Käsereiquelle über zwei wichtige Wasserversorgungen. Das Thema «Wasser» und «Versorgungssicherung» wird uns im Rahmen der Generellen Wasserplanung aber weiterhin beschäftigen.

### **Amtliche Vermessung Reisiswil Los 4; Aktualisierung und Genehmigung**

---

Das Vermessungswerk von Reisiswil stammt aus dem Jahr 1954 und erfüllte in der jetzigen Form die 1993 mit der Reform der amtlichen Vermessung eingeführten Genauigkeits- und Qualitätsanforderungen nicht. Die Arbeiten mussten von Gesetzes wegen ausgeführt werden. Bund und Kanton haben deshalb ein befristetes Sonderprogramm mit 80 % Subventionen angeboten, so dass die Gemeinde Reisiswil die Erneuerung in Auftrag gegeben hat. Das Vermessungswerk Reisiswil wurde in den letzten zwei Jahren durch die Firma Grunder Ingenieure AG, Burgdorf durchgeführt und zwischenzeitlich durch das Amt für Geoinformationen genehmigt.

### **Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

---

Wer in der Schweiz Land besitzt, kann dieses nicht beliebig nutzen. Er muss sich an die Rahmenbedingungen halten, die ihm Gesetzgeber und Behörden vorschreiben. Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) führt die wichtigsten Beschränkungen auf, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Erlasse auf ein Grundstück wirken (z.B. Bauzonen). Somit ergänzt der ÖREB-Kataster das Grundbuch, das die privatrechtlichen Einschränkungen enthält. Seit einigen Jahren ist die Gemeinde Reisiswil öffentlich im ÖREB-Kataster aufgeschaltet. Der ÖREB-Kataster kann über das

Geoportal des Kantons Bern eingesehen werden. Zudem kann pro Parzelle ein statischer PDF-Auszug mit den entsprechenden Rechtsvorschriften erstellt werden. Unter [www.regiogis.ch](http://www.regiogis.ch) kann unter der Gemeinde Reisiswil die entsprechende Parzelle angewählt und die ÖREB-Daten abgerufen werden. Bei Fragen melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung.

### **Vorinformation zum Revitalisierungsprojekt «Oelibächli»**

Der Unterhaltsbedarf gab schon seit rund 10 Jahren Anlass zu Diskussionen. Mehrere Ideen wurden geprüft und u.a. aus Kostengründen wieder verworfen. Zwischenzeitlich hat sich auch in Bezug auf den Bachverbau, aber auch bei den Subventionen von Bund und Kanton einiges geändert, so dass sich der Gemeinderat entschieden hat, einen Planungskredit von Franken 10'000 zu genehmigen. Um diese Fondsgelder und Subventionen bei Bund und Kanton geltend zu machen, muss ein «pfannenfertiges Vorprojekt» mit Projektplan, detaillierter Offerte, Fotomaterial und Bodenschutzkonzept eingereicht werden.

Geplant ist, vorbehältlich der Zusicherung der Fondsbeiträge, den Verpflichtungskredit zur Revitalisierung «Oelibächli» an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 zur Abstimmung vorzulegen.

### **«Naturnoh und lebändig – üse Oberaargou»**

Mit diesem Slogan werben wir für unsere Freizeitregion im Auftrag der Freizeit / Tourismus Oberaargou. – Nicht ganz uneigennützig; denn die Gemeinde bezahlt nämlich einen Beitrag pro Einwohner für diese neugeschaffene Tourismusstelle. Auf der Webseite von [myoberaargou.com](http://myoberaargou.com) können diese wirklich tollen Angebote angeschaut werden. Vielen wird dann bewusst, was es direkt vor der Haustüre zu erleben gibt. Zudem geben wir auf Wunsch gerne die gleichlautende Broschüre «Naturnoh und lebändig – üse Oberaargou» ab. - Bitte auf der Gemeindeverwaltung melden.

### **Aufforderung zum Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern usw.**

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten.
- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 20. November 2020** auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

***Bei Missachtung wird nach Ablauf der gegebenen Frist die Gemeinde die Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausführen.***

Reisiswil, im Oktober 2020

**Der Gemeinderat**